Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



| - Fingan | gsstempel | _ | |
|------------|-----------|---|--|
| - Liligali | gootemper | - | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Die Leistungen werden beantragt ab dem



Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte alle Fragen mit ☐ ja oder ☐ nein beantworten, bzw. Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist "unbekannt" einzutragen. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs erhoben.

| 1 | Die Leistungen wer Kind | rden beantragt für das | ▶G | eburts- bzw. Abstammungsu | rkunde oder Familienbuchauszug beifügen |
|---|----------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------------------|---|
| Α | Familienname | | | Ggf. abweichender Geburts | sname |
| | | | | | |
| | Vornamen (bitte Rufname | n unterstreichen) | | Geschlecht | |
| | | | | männlich we | eiblich divers |
| | Geburtsdatum | Geburtsort (Gemeinde) | | Staatsangehörigkeit | |
| | Straße, Hausnummer | | | PLZ, Wohnort | ► Meldebestätigung beifügen |
| | Straise, Haustiummer | | | PLZ, WOIIIOIT | • meldebestatigung bendgen |
| В | Das Kind lebt seit | | | 1 | |
| | bei seiner Mutter | in einem Heim | Internat | ☐ bei | |
| | bei seinem Vater | in einer Pflege | stelle 🗌 tagsüber | Tag u. Nacht | |
| | Bei Zuzug: vorherige Anso | chrift des Kindes | | | dort wohnhaft bis: |
| | | | | | |
| С | Wird das Kind regeli | mäßig auch vom anderer | Elternteil betr | eut? | |
| | nein ja (bitte | wöchentliche Betreuungszeit an | geben), | | |
| D | Bei Kindern mit au | sländischer oder ohne | Staatsangehö | rigkeit: | |
| | Das Kind lebt im Bu | ndesgebiet seit | | _ | |
| | Eine Niederlassungs | serlaubnis wurde erteilt: | nein | ia, erteilt am | |
| | | | | | |
| | | ubnis, die zur Erwerbs- | | | |
| | tätigkeit berechtigt o | der berechtigt hat, | nein | ia, erteilt am — | |
| | wurde erteilt: | | | | ▶Nachweis |
| | Sonstiger Aufenthalt | stitel wurde erteilt: | | | beifügen |
| | (z.B. Blaue Karte El | | nein | ia, erteilt am Art: | |
| | Mobiler-ICT-Karte) | | | AII. | |
| | Eine Beschöftigungs | eduldung wurde erteilt: | nein | ☐ ja, erteilt am | |
| | Line beschangungs | sduldung wurde erteilt: | | | |
| Е | Falls Spätaussiedler | /in: Anerkennung beant | ragt am | bei | |
| | ► Vertriebenenausweis/ | Bescheinigung nach § 15 BVF | G stets beifügen; | sofern noch nicht erteilt: Re | gistrierschein oder Aufnahmebescheid |

| 2 | Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist (►Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen) |
|----------|--|
| | ☐ die Mutter ☐ der Vater ☐ die Eltern gemeinsam |
| | Name, Anschrift der Vormund |
| <u> </u> | |
| 3 | Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren |
| | Gericht, Behörde, Aktenzeichen |
| A | □ Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom ■ Urkunde oder Urteil beifügen |
| В | Gericht, Behörde, Aktenzeichen Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei |
| С | ☐ Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil |
| | ☐ Beistandschaft besteht bei Behörde, Aktenzeichen |
| D | Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe optional): Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvorschussstelle unmittelbar Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die Erklärungen abgegeben worden sind, mitteilt ig nein |
| | |
| 4 | Für das Kind wird gezahlt |
| Α | Kindergeld ☐ nein ☐ ja ☐ beantragt |
| В | eine andere kindergeldähnliche Leistung |
| С | Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält ☐ der Elternteil, bei dem das Kind lebt ☐ der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt |
| | Name, Anschrift ein Dritter, nämlich |
| | , |
| 5 | Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt |
| | ► Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen |
| A | nein ja, vom Jugendamt für die Zeit vom bis |
| | Jugendamt für die Zeit vom bis |
| | Jugendamt für die Zeit vom bis |
| В | Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt? |
| | □ nein □ ja, beim Jugendamt am |
| | Dieser Antrag wurde Zurückgenommen noch nicht verbeschieden abgelehnt. |
| | |
| 6 | Das Kind erhält ► Nachweis beifügen |
| | Name, Anschrift, Aktenzeichen |
| Α | Leistungen ☐ nein ☐ ja ☐ bean- nach dem SGB II tragt Jobcenter |
| В | Sozialhilfe nein ja bean-Sozialamt / Amt nach dem SGB XII tragt für Soziales |
| С | Leistungen der Jugendhilfe nein ja bean- Jugendamt |
| D | Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts Zuständige Stelle Stelle |

| 7 | Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorb | en | | | |
|---|--|----------------|---|---------------------------------------|---------------------------------|
| Α | Sterbeda- tum: | | | ▶\$ | Sterbeurkunde beifügen |
| В | Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Vers oder Schadenersatzleistungen Rentenversicherungsträger ja, von | icherung des v | | w. Stiefelternteils e von monatlich € | ►Nachweis beifügen seit |
| | ☐ Einmalige Abfindung in Höhe von | : | € für die Zeit vom | bis | |
| С | nein, Antrag wurde abgelehnt. | | | | ►Bescheid beifügen |
| D | ☐ Derartige Leistung wurde bei | | bear | ntragt, aber noch k | ein Bescheid erteilt. |
| 8 | Elternteil, bei dem das Kind lebt | | | | |
| Α | Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppe | elname) | Ggf. abweichender Gebu | ırtsname | |
| | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) | | | | |
| | Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) | | Staatsangehörigkeit | | |
| | Straße, Hausnummer | | | ►Mel | debestätigung beifügen |
| | PLZ, Wohnort | | Telefon/Handy | | |
| В | Falls Elternteil mit ausländischer oder oh Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte) | nein am nein | ☐ ja, erteilt☐ ja, erteilt an☐ ja, erteilt an☐ Ar | n t: | – ►Nachweis beifügen – |
| | Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt: | nein | ☐ ja, erteilt an | n | - |
| С | Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder | des zivilen Ge | folges im Bundesgebie | et stationiert? | nein ija |
| D | Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung bean | tragt am | bei | | |

▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

| Е | Familienstand | |
|---|--|--|
| | seit verheiratet in eingetrag | gener Lebenspartnerschaft zusammen lebend |
| | seit geschieden verwitwet | ► Scheidungsurteil, Sterbeurkunde |
| | dauernd getrennt lebend vom | sonstige Nachweise beifügen |
| | ☐ Ehegatten ☐ anderen Elte | ernteil eingetragenen Lebenspartner |
| | Name, Vorname, Geburtsdatum | |
| | Antron out | tra reason la characanta ann ab aft uu rada maatallt hai: |
| | Antrag auf | tragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei: Bevollmächtigter Rechtsanwalt |
| | | - |
| | weil dieser für voraussichtlich mindestens 6 Monate in eine | er Anstalt lebt. |
| | · · | chrift der Anstalt/des Krankenhauses |
| | ☐ Krankenhausaufenthalt ☐ Inhaftierung | |
| | □ sonstiger Grund: | |
| | Lohnsteuerklasse | |
| F | Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt? nein ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse b | I II III IV V VI |
| | Them I ja, bittle kneuzem Sie am, weiche Steuerklasse b | esterit. |
| | Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen | 42 und 47 Johron wonn für des Kind |
| | Leistungen nach dem SGB II bezogen werden | |
| | | |
| | Des Etternteil hei dem des Kindlicht schält | |
| 9 | Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält | |
| | | |
| | Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialge | eld). |
| | ► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen | |
| A | Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen we | |
| ^ | Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter bear | intragt? |
| | ☐ ja ► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit be | ekannt - das Aktenzeichen angeben |
| | ☐ nein | |
| | | |
| - | | |
| E | Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternte | eil keine Leistungen nach dem |
| E | Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternte SGB II bezogen werden oder beantra | eil keine Leistungen nach dem agt sind: |
| E | Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternte SGB II bezogen werden oder beantra | eil keine Leistungen nach dem agt sind: |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra ☐ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das A | agt sind: |
| | SGB II bezogen werden oder beantra | agt sind: |
| | SGB II bezogen werden oder beantra sonstige Sozialleistungen Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen | agt sind: Aktenzeichen angeben und Nachweise |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra sonstige Sozialleistungen Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen | agt sind: Aktenzeichen angeben und Nachweise |
| | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) Hinweis: | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung n, welche Nachweise beizubringen sind. |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) Hinweis: | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung n, welche Nachweise beizubringen sind. |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung n, welche Nachweise beizubringen sind. S Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung n, welche Nachweise beizubringen sind. S Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist |
| В | SGB II bezogen werden oder beantra □ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Abeifügen □ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Ar und Verpachtung) Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das | Aktenzeichen angeben und Nachweise rbeit, Einkünfte aus Vermietung n, welche Nachweise beizubringen sind. S Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist |

| | Das Kind besucht keine allgemeinbildende | Schule ur | na erzielt bzw. erna | art | |
|-------|--|---|---|--|--|
| Α | eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus | s nichtselbs | ändiger Arbeit) | | ►Lohn- und Gehaltsbe- scheinigungen des Ar- beitgebers und vollstän- digen Ausbildungsver- trag beifügen |
| В | sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger | Arbeit (z.B. | Arbeitslohn, Minijo | o) | Lohn- und Gehaltsbe- scheinigungen des Ar- beitgebers und Arbeits- vertrag beifügen |
| | ☐ Sonstige Einkünfte aus ☐ selbständiger A | Arbeit | ☐ Gewerbebe | trieb | |
| | ☐ Land- und Fors | stwirtschaft | | nögen | |
| С | ☐ Vermietung un | d Verpachtu | ıng | | ► Nachweis beifügen |
| | Hinweis: Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvors beizubringen sind. | schussstelle | e zu informieren, we | Iche Nachweise | |
| | keine Einkünfte. | | | | |
| | Ist eine Ausbildung für das Kind geplant? | | | | |
| D | nein nein | | | | |
| | ☐ ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginr | n: (N | Monat) (Jahr) | | |
| | | ` | ,, , | | |
| 12 | Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elter | | <u> </u> | <u>h t</u> lebt | |
| | Name, Vorname Geburtse | datum | Anschrift | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 13 | Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt | | 401.1.1.1 | | |
| | Zusätzlich zu den Angaben u Fragebogen vollständig auszuf | | | | In the second sec |
| | | unch 30Wi | e entsprechende N | lachweise beizufüg | |
| | Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppel | | Ggf. abweichende | | |
| Α | Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppel Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) | | <u> </u> | | |
| A | | | <u> </u> | | |
| A | | | <u> </u> | r Geburtsname | |
| Α | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) | | Ggf. abweichende | r Geburtsname | |
| A | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer | | Ggf. abweichende | r Geburtsname | |
| A | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) | | Ggf. abweichende | r Geburtsname | |
| А | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer | | Ggf. abweichende | r Geburtsname | |
| | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig seit verheiratet | in einge | Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy | r Geburtsname | en. |
| | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig seit verheiratet seit geschieden | in einge | Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa | rtnerschaft zusamme | en. |
| | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig seit verheiratet | in einge | Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa | rtnerschaft zusamme | en. |
| В | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig seit verheiratet seit geschieden | in einge dauern des zivilen (| Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa d getrennt lebend Gefolges im Bundes | rtnerschaft zusamme verwitwet | en. |
| B C | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand Iedig seit verheiratet seit geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder of the strength of the stren | in einge dauernedes zivilen (| Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa d getrennt lebend Gefolges im Bundes | rtnerschaft zusamme verwitwet | en. |
| B C | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig seit verheiratet seit geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder of the strength of the strength of the seit of the seit led the seit of | in einge dauerne des zivilen e | Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa d getrennt lebend Gefolges im Bundes | rtnerschaft zusamme verwitwet | en. |
| B C | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig verheiratet ledig | in einge dauern des zivilen enteils, bei enteils weil | Staatsangehörigk Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa d getrennt lebend Gefolges im Bundes dem das Kind nic | rtnerschaft zusamme verwitwet gebiet stationiert? ht lebt Am | en lebend nein ja |
| B C C | Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Familienstand ledig seit verheiratet seit geschieden Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder of the strength of the strength of the seit of the seit led the seit of | in einge dauern des zivilen e nteils, bei e bt weil € | Ggf. abweichende Staatsangehörigk Telefon/Handy etragener Lebenspa d getrennt lebend Gefolges im Bundes | rtnerschaft zusamme verwitwet gebiet stationiert? | en lebend |

| D | ☐ Vorausz | ahlungen wurden geleistet i. | . H. v. | € für die Zeit vom | bis |
|----|------------------|--|--|-------------------------|--------------------------------------|
| Е | ☐ Auf Unte | rhaltszahlungen wurde verzi | chtet | für die Zeit vom | bis |
| | Der ande | ere Elternteil wurde von der L | Interhaltspflicht freigestellt | für die Zeit vom | bis |
| | <u>Grund</u> : | gerichtlicher Vergleich | □ außergerichtlich | ne Vereinbarung | ► Nachweis beifügen |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 15 | | eil, bei dem das Kind <u>n i c</u> | | | luss oder -vergleich oder |
| | ı | tige Urkunde zur Zahlung v | von Unterhalt an das Kind | verpflichtet | Nachweig beitigere |
| Α | | ja ja chtliche Festsetzung des Unterhalts g | gegen diesen Elternteil wurde erhob | en | ► Nachweis beifügen |
| В | | | durch den bevollmächtig | | ☐ durch den Beistand |
| | | Anschrift, Az. | | | |
| | | | | | |
| | Falls Unterl | haltsvorschussleistungen ı | rückwirkend beantragt we | rden: | |
| 16 | Wurden für | das Kind vor der Antragst | | | en des Elternteils, bei dem es |
| | | o <mark>t, vorgenommen?</mark> | | | |
| | nein, wei | | | | ► Machuroia haifiiran |
| | l | chgeführten Maßnahme(n): | | | ► Nachweis beifügen |
| | | ngsaufforderung durch | | | |
| | ☐ Titel b | peantragt | | | |
| | Pfänd | lung | | | |
| | Anzei | ge wegen Unterhaltspflichtve | erletzung | | |
| | ☐ Sonst | tiges: | | | |
| | | | | | |
| 17 | | <mark>altsvorschussleistungen so</mark> 9 1234 1234 1234 1234 12) | ollen auf folgendes Konto | überwiesen werde | en |
| | IDAN (Z.B. DE1 | y 1234 1234 1234 1234 12) | | | |
| | BIC | | | | |
| | | | <u>. </u> | | |
| | Geldinstitut und | i Ort | | Name der Kontoinhaberii | n/des Kontoinhabers |
| | | | | annte Bankverbindung | dem Unterhaltspflichtigen zu gegebe- |
| | . | wecke der Begleichung des laufen | den Unterhalts mitteilen darf. | | |
| | ☐ ja | nein | | | |

| | en (zu Nr. 13 en lichen und finan | | | des Elternteils, l | bei dem das | Kind <u>nicht</u> | lebt |
|---|-----------------------------------|----------|-----------------|--|---------------|--------------------------------------|---------|
| Sollten Sie ei | nige Fragen nicht | beant | worten könner | n, tragen Sie bitte | , unbekanr | nt" ein. | |
| | haltsberechtigte | Person | | | | | |
| Name, Vorname | | | Geburtsdatum | Verwandtschafts | verhältnis | PLZ, Ort | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Freiwillige And Eltern der/des (Name, Vorna | Unterhaltspflichtig | en | | | | | |
| erlernter Beruf der/des Unterl | f naltspflichtigen | | | | | | |
| ausgeübter Be | eruf haltspflichtigen | | | | | | |
| Rentenversich | • | | | | | Rentenversicherung | snummer |
| Krankenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen | | | | Krankenversicherun | gsnummer | | |
| Kind mit versichert | | nein | | | | | |
| zuständiges F der/des Unterl | inanzamt haltspflichtigen | | | | | | |
| Kfz-Kennzeich | | | | | | | |
| Der/Die Unter | haltspflichtige ist de | erzeit | Sozialhilfe | eiwilligendienst leis | | ner 🗌 selbstäl] freiwill. Wehrdi | • |
| | | | | | | | |
| Arbeitsverhä | tnisse der/des Ur | terhalt | spflichtigen in | <mark>den <mark>letzten drei</mark></mark> | <u>Jahren</u> | | |
| Name und An | schrift des Arbeitge | bers | | | 1 | | |
| beschäftigt von | | bis | | ausgeschieden wegen | | | |
| durchschnittlic | hes monatliches N | ettoeinl | kommen | | | | € |
| Name und An | schrift des Arbeitge | bers | | | | | |
| beschäftigt von | | bis | | ausgeschieden wegen | | | |
| durchschnittlic | hes monatliches N | ettoeinl | kommen | - | | | € |
| Name und An | schrift des Arbeitge | ebers | | | | | |
| beschäftigt von | | bis | | ausgeschieden wegen | | | |
| durchschnittlic | hes monatliches N | ettoeinl | kommen | | | | € |

| Selbständige | e Tätigke | it/Gewerbebetrieb | der/de | s Unterhalt | spflic | htigen in den <u>letz</u> | ten drei | <u>Jahren</u> | <u> </u> |
|-----------------------------|---|--|--|--------------|---------|---------------------------|-------------|---------------|---------------------------|
| Name und Ar | nschrift de | er derzeitigen Firma | a | | | | | | |
| Die Firma exi | istiert seit | | | | | | | | |
| durchschnittli | ches mon | atliches Nettoeinko | ommen | der/des Unte | erhalts | pflichtigen | | | € |
| Ist die/der Un | nterhaltspf | lichtige Geschäftsf | ührer/-ir | n einer Gmb | H? | nein ja | | | |
| Weitere ode | r frühere | Firmen? | nein | i 🗌 ja | | | | | |
| Die Firma | Na | me, Anschrift | | | | | | | |
| existierte von | 1 | | bis | | | ☐ laufend | | | |
| durchschnittli | ches mon | atliches Nettoeinko | ommen | der/des Unte | erhalts | pflichtigen | | | € |
| War die/der U | Jnterhalts | pflichtige Geschäft | sführer/ | -in einer Gm | bH? | nein ja | | | |
| Die Firma | Na | me, Anschrift | | | | | | | |
| existierte von | 1 | | bis | | | laufend | | | |
| durchschnittli | ches mon | atliches Nettoeinko | ommen | der/des Unte | erhalts | pflichtigen | | | € |
| War die/der U | Jnterhalts | pflichtige Geschäft | sführer/ | -in einer Gm | bH? | nein ja | | | |
| | | | | | | | | | |
| Sonstige Ein | nkommen | der/des Unterha | tspflich | ntigen | | | | 1 | |
| Nebenverdie | nst als | | | bei Firma | | | | mtl. | € |
| Einkommen a | Einkommen aus Kapitalvermögen | | | mtl. | € | | | | |
| Einkommen a | aus Vermi | etung und Verpach | ntung | | | | | mtl. | € |
| Rente von | ☐ Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse☐ Sonstige: | | mtl. | € | | | | | |
| - | | chrift des Rentenversiche | erungsträg | jers | | | | | |
| Finlesson | | d Faretričata alea | e. | | | | | 41 | |
| Sonstige Eink | | und Forstwirtscha | IT. | | | | | mtl. | € |
| (z.B. Kranker | | Art der Einkunft | | | | T . | | mtl. | € |
| Leistungen de | es | Bezeichnung | | | | Az. | | mtl. | € |
| Jobcenters: | | | | | | | | mu. | |
| Schulden de | er/des Un | terhaltspflichtige | า | | | | | | |
| Höhe | .,,,,,,, | 9 | <u>- </u> | | | | | | € |
| Grund für die | Schulder | <u> </u> | | | | | | | <u> </u> |
| | | um gemeinsame s Unterhaltspflichtig | | n nein | | ☐ ja ☐ teilwe | ise | | |
| Vereinbarung | | | , | nein | |] ja | | | ► bitte Nachweis beifügen |
| Laufende Pfä | indungen | | | nein | |] ja, in Höhe von | | mtl. | € |
| | | | | | | | | | |
| _ | | nterhaltspflichtige | n | | | ► sofern bekannt, nå | iher bezeic | hnen un | d (Verkehrs-)Wert angeben |
| Grundvermög | - | | | | | | | | € |
| Wohnungseig Bauspargutha | - | | | | | | | | € |
| Lebensversic | | | | | | | | | € |
| Bankguthabe | | | | | | | | | € |
| Sonstiges | opot | | | | | | | | € |
| 0 | | | | | | | | | Ī |

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- → der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass <u>wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen</u> von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen <u>nach dem UVG erforderlichen Daten</u> werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das <u>Informationsblatt</u> zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

| | Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. | | | | | | |
|----|---|--|--------------|--|--|--|--|
| 18 | , | | | | | | |
| | Ort, Datum | | Unterschrift | | | | |

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- Mittelschule
- Realschule
- Wirtschaftsschule
- Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- Gymnasium
- Fachoberschule
- → Berufsoberschule
- → Allgemeinbildende Förderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn** es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält und
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**

durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder** der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist oder
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen oder
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt oder
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2021 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 393 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 451 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 528 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 219 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2021 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der ersten Altersstufe (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 174 €
- in der zweiten Altersstufe (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 232 €
- in der dritten Altersstufe (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 309 €.

Auf diese Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registerauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- · die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- · die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- · die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im Informationsblatt "Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO" verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- → der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- → der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht.
- → der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- → das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- → das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- → sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- → ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- → der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- → die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- → der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- → für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- → der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- → der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- → für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- → der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- → für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- → das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

-

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

-

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist (die Unterhaltsvorschussstelle, Kontaktdaten).

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung -

schrift Rosenbachpalais
Residenzplatz 3

97070 Würzburg

Tele-

E-Mail

0931 4504-6770

fon

An-

datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx.

3. Verarbeitungszwecke

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

| Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der |
|--|
| (Unterhaltsvorschussstelle) und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt |
| werden: |
| |

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von ... bis... nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von (der Unterhaltsvorschussstelle) und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn (die Unterhaltsvorschussstelle) und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

...... (Die Unterhaltsvorschussstelle) oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postan- Postfach 22 12 19 schrift 81541 München

Wagmüllerstraße 18

Adresse 80538 München

Telefon 089 21672-0

Internet

E-Mail <u>poststelle@datenschutz-bayern.de</u>

https://www.datenschutz-bayern.de